



Gemeinde Bad Vigaun

Benutzungsordnung für die alle im Eigentum, oder in Miete der Gemeinde Bad Vigaun befindlichen Gebäude und Einrichtungen, im Besonderen für die Betreuungs-, Schul- und Sportanlagen des Kinderhauses, der Volksschule und der Neuen Mittelschule Bad Vigaun sowie der Räumlichkeiten des Vereinshauses und des Gemeindeamtes

Die Unterhaltung von Sportstätten und Schulen ist eine bedeutsame kommunale Aufgabe. Die Gemeinde Bad Vigaun stellt aus diesem Grund ihre Freisportanlage, die Turnhallen, sowie etwaige andere Gebäude und Räume für Kurse und sportliche Aktivitäten zur Verfügung.

Nur eine sinnvolle Benutzung und pflegliche Behandlung der Anlagen und ihrer Geräte erhält deren Wert und schafft die Voraussetzung für eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen dem Träger und den Benutzern dieser Einrichtung.

Zu diesem Zweck wird die folgende Benutzerordnung erlassen.

§ 1 Vorrang von Benutzern der Gemeinde

(1) Die Neue Mittelschule, Volksschule und Kinderbetreuungseinrichtungen haben bei der Benutzung der Anlagen gegenüber allen andern Benutzerkreisen Vorrang. Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen mit zeitlichen Abweichungen von den Stundenplänen.

(2) Die Anlagen werden bevorzugt den Vereinen der Gemeinden Bad Vigaun überlassen. Bei der Sportanlage der Neuen Mittelschule gilt selbiges Recht auch für die Vereine der Gemeinde St. Koloman.

Der vom Gemeindeamt bewilligte organisierte Trainings- und Wettspielbetrieb hat gegenüber der freien Sportausübung durch die Bevölkerung Vorrang.

(3) Die Gemeinde Bad Vigaun stellt weder einen Platzwart noch Hausmeister, das heißt, dass die Gemeinde Bad Vigaun während der jeweiligen Nutzung keine Aufsichtspflicht übernimmt. Diese obliegt ausnahmslos dem Mieter. Die Gemeinde Bad Vigaun ist aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

(4) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Betrieben können Sportanlagen oder alle anderen im Eigentum oder in Miete der Gemeinde Bad Vigaun befindlichen Gebäude und Einrichtungen überlassen werden, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt. Für die Sportanlagen gilt Punkt 2.

(5) Einzelpersonen – im Besonderen Jugendlichen und Kindern – ist die Nutzung der Sportanlage (Neue Mittelschule) zu den Öffnungszeiten gestattet.

Der Kunstrasenplatz und die Tennisplätze sind den Vereinen vorbehalten.

(6) Das Abhalten von privaten Festen (Versammlungen) ist in allen im Eigentum, oder in Miete der Gemeinde Bad Vigaun befindlichen Gebäuden und Einrichtungen, im Besonderen in den Betreuungs-, Schul- und Sportanlagen des Kinderhauses, der Volksschule und der Neuen Mittelschule Bad Vigaun sowie der Räumlichkeiten des Vereinshauses und des Gemeindeamtes untersagt.

§ 2 Überlassung und Benutzungserlaubnis

(1) Für die Überlassung aller im Eigentum, oder in Miete der Gemeinde Bad Vigaun befindlichen Gebäude und Einrichtungen, im Besonderen den Betreuungs-, Schul- und Sportanlagen des Kinderhauses, der Volksschule und der Neuen Mittelschule Bad Vigaun sowie der Räumlichkeiten des Vereinshauses und des Gemeindeamtes ist das Gemeindeamt Bad Vigaun zuständig.

(2) Anträge auf Überlassung sind mündlich bei der Amtsleitung der Gemeinde Bad Vigaun, oder schriftlich vor der geplanten Benutzung beim Gemeindeamt einzureichen.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, dass die Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennen.

§ 3 Nutzungsgebühren

Eine nicht sportliche Nutzung der Turnhalle ist grundsätzlich nur über einen Überlassungsvertrag möglich.

Nutzungsgebühren der verschiedenen Anlagen laut Gebührenkatalog der Gemeinde Bad Vigaun

§ 4 Benutzungsbeschränkungen, Widerruf von Genehmigungen

(1) Das zuständige Gemeindeamt oder Personen gemäß § 7 können die Anlagen aus Witterungsgründen oder wenn sie überlastet oder unaufschiebbare Reparaturen durchzuführen sind, sperren. Die betroffenen Nutzer werden davon in Kenntnis gesetzt.

(2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen Gründen (z.B. Witterung, Schneefall, Reparaturen usw.) oder Missachtung der Benutzerordnung erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Anlage besteht nicht.

(3) Die Nutzer haben von sich aus alle Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei Witterungsverhältnissen, die keine ordnungsgemäße Benützung der Sportanlage zulassen, eine Benutzung des Sportplatzes oder der Turnhallen unterbleibt. Bei Missachtung behält sich die Gemeinde das Recht einer Sanierung auf Kosten des Nutzers ohne vorherige Rücksprache vor.

(4) Die Nutzer haben ebenfalls von sich aus alle Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei Witterungsverhältnissen, die ein Betreten aller im Eigentum, oder in Miete der Gemeinde Bad Vigaun befindlichen Gebäude und Einrichtungen, im Besonderen die Betreuungs-, Schul- und Sportanlagen des Kinderhauses, der Volksschule und der Neuen Mittelschule Bad Vigaun sowie der Räumlichkeiten des Vereinshauses und des Gemeindeamtes nicht ermöglicht, eine Benutzung unterbleibt.

§ 5 Aufsicht, Pflichten der Benutzer

(1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein volljähriger Übungs- Kursleiter anwesend sein, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportes, des Kurses und dergleichen und die Einhaltung der Benutzerordnung verantwortlich ist. Der Mieter verpflichtet sich dem jeweiligen Übungs- oder Kursleiter die Benutzerordnung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlage muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Stromverbrauch und die Benutzung der Heizung sind ebenfalls auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu beschränken.

(3) Sämtliche Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte sowie Betreuungs- und Lehrgegenstände sind nach ihrer Benutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen nach Abstellen des Gerätes außer Betrieb zu setzen. Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden.

(4) Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Gemeindeamtes abgestellt und benutzt werden. Nach dem Spielbetrieb sind diese von der Sportfläche zu entfernen. Sowohl verwendete Bälle, als auch sonstige Sportmaterialien und Gegenstände müssen in einem sauberen, nicht gefetteten, Zustand sein.

(5) Die Turnhallen, Schulgebäude sowie das Kinderhaus dürfen mit sauberen Hallenschuhen mit heller Sohle, die keine Farbspuren und keinen Gummiabrieb hinterlassen, oder Hausschuhen, betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen ist absolut verboten.

(6) Ein striktes Verbot gilt für die Verwendung von Harzen. Die Einnahme von Esswaren und Getränken in der Turnhalle ist ebenfalls untersagt. Allfällige Reinigungskosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

(7) Die Nutzung der Tribünen in den Turnhallen ist ausschließlich bei Veranstaltungen bzw. Turnieren erlaubt.

(8) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu stellen. Schäden sind unverzüglich am Gemeindeamt zu melden. Für die Anzeige der Schäden gilt § 8 Abs. 7.

(9) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art ist auf dem gesamten Schul- und Sportgelände verboten. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen hat in den dafür vorgesehenen Zonen zu erfolgen. Sollten Fahrradständer vorhanden sein, so sind diese für das Abstellen von Fahrrädern zu verwenden.

(10) Das Mitbringen von Tieren in alle im Eigentum, oder in Miete der Gemeinde Bad Vigaun befindlichen Gebäude und Einrichtungen, im Besonderen für die Betreuungs-, Schul- und Sportanlagen des Kinderhauses, der Volksschule und der Neuen Mittelschule Bad Vigaun sowie der Räumlichkeiten des Vereinshauses und des Gemeindeamtes ist nicht gestattet. Als Ausnahme gelten Tiere wie z. B. Blindenhunde usw.. Des Weiteren können Tiere mit Zustimmung der Direkorate, Kindergartenleitung und der Gemeinde Bad Vigaun mitgenommen werden.

(11) Rauchen und Trinken von Alkohol sowie die Verwendung von Suchtgiften ist in allen im Eigentum, oder in Miete der Gemeinde Bad Vigaun befindlichen Gebäude und Einrichtungen, im Besonderen in den Betreuungs-, Schul- und Sportanlagen des Kinderhauses, der Volksschule und der Neuen Mittelschule Bad Vigaun sowie der Räumlichkeiten des Vereinshauses und des Gemeindeamtes untersagt.

Ausnahme: Rauchen und Trinken von Alkohol ist am Gelände des Sportplatzes erlaubt. In öffentlichen Gebäuden bedarf es der Genehmigung durch die Amtsleitung der Gemeinde.

(12) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindeamtes Bad Vigaun.

(13) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom

zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

§ 6 Wartung und Sauberkeit aller in der Benutzerordnung definierten Räumlichkeiten und Anlagen

(1) Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räume und Einrichtungen sämtlicher Anlagen stets sauber gehalten werden.

§ 7 Besondere Rechte der Gemeindebeauftragten, Hausrecht

(1) Die Beauftragten des Gemeindeamtes haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen und Kursen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen. In den Schul- und Kindergartenbereichen gelten zusätzlich die jeweiligen Leiter als Beauftragte des Gemeindeamtes.

§ 8 Haftung

(1) Von Seiten des Vermieters werden keine Haftungen jeglicher Art übernommen. Ab dem Betreten der im Eigentum, oder in Miete der Gemeinde Bad Vigaun befindlichen Gebäude und Einrichtungen, im Besonderen die Betreuungs-, Schul- und Sportanlagen des Kinderhauses, der Volksschule und der Neuen Mittelschule Bad Vigaun sowie der Räumlichkeiten des Vereinshauses und des Gemeindeamtes übernimmt der Mieter, und oder dessen Teilnehmer (Kurs, Sportsveranstaltungen, Training,..), die volle Haftung jeglicher Art (Personen- und Sachschäden). Die Gemeinde Bad Vigaun wird vom Mieter schad- und klaglos gehalten.

(2) Der Benutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die er selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen erleiden oder die sie durch mutwillige Beschädigung der Anlagen verursachen, insbesondere auch für Geräte sowie Zuwege und Zugänge. Der Benutzer hat sich vor der Benutzung von der Mängelfreiheit der überlassenen Anlage, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwege und Zugänge zu überzeugen. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Bad Vigaun von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Gemeinde auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Bad Vigaun, deren Bediensteten und Beauftragten.

(3) Die Gemeinde Bad Vigaun haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(4) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unbegründet.

(5) Die Nutzer haften für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(6) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann. Eine entsprechende Deckungsbestätigung ist der Gemeinde vorzulegen.

(7) Festgestellte Schäden sind sofort dem Gemeindeamt oder dessen Beauftragten, siehe § 7, anzuzeigen.

(8) Grundsätzlich ist der Mieter für Beschädigungen verantwortlich. Sollten Schadensurheber ermittelt werden müssen, so liegt dies im Aufgabenbereich des Mieters. Das Gemeindeamt geht davon aus, dass Schäden, für die kein Verein oder Kurs die Verantwortung übernimmt, vom letzten Benutzer verursacht wurden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Bei Missachtung oder Zuwiderhandlung der Benutzungsordnung können von den Beauftragten des Gemeindeamtes im Sinne des § 7, zeitweise oder dauernde Ausschlüsse von der Benutzung der in der Benutzerordnung umfassten Gebäude und Anlagen ausgesprochen werden.

§ 10 Solidarhaftung

Sollten mehrere Mieter gemeinsam einen Mietgegenstand übernehmen so haften sie gegenüber der Gemeinde Bad Vigaun solidarisch.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ausgefertigt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Bad Vigaun, 12. September 2013
Friedrich Holztrattner, Bürgermeister

Friedrich Holztrattner



12.09.2013 : angeduldet HK

abgenommen am : 24.09.2013 HK